

Grenzerweiterungen und Begrenzungen

Kirsten Fuchs

Für die Klientinnen unserer Beratungsstelle ist dieses Thema häufig ein ganz grundsätzliches. Migrierte Frauen haben mit der Auswanderung aus ihrem Heimatland in die Schweiz ihre Grenzen sowohl örtlich als auch innerpsychisch ausgeweitet. Gleichzeitig sind ihnen in der neuen Umgebung auch unerwünschte Grenzen gesetzt. Das Beispiel von A.B. aus Afghanistan beleuchtet einige Teilaspekte.

In ein erstes Gespräch kommt die 23jährige A. B. aus Afghanistan gemeinsam mit einer Übersetzerin. Aus den telefonischen Vor-Informationen der Betreuerin des Durchgangszentrums, in dem Frau B. wohnt, weiss ich, dass sie einen Ausweis F für die vorläufige Aufnahme in der Schweiz hat, zusammen mit ihrem Mann und zwei Kindern im Alter von zehn und vier Jahren.

Familie B. ist vor den Kriegswirren in ihrer Heimat geflüchtet. Sie überwandene einige räumliche Grenzen, begleitet von der Hoffnung, Ruhe und Frieden und einen sicheren Neuanfang zu finden. Sie mussten in kurzer Zeit und unter den schwierigen Rahmenbedingungen als Asylsuchende auch ihre inneren Grenzen ausweiten. Sie wurden gefordert, sich an ihr Alleinsein zu gewöhnen, neue Begegnungen zuzulassen, eine fremde Schrift und Sprache zu lernen, mit einer völlig anderen Kultur des Zusammenlebens konfrontiert zu werden. Sie sind gezwungen, sich in ihrer momentanen Situation im Lebensalltag weitgehend fremdbestimmen zu lassen, können nicht einer täglichen Arbeit nachgehen und müssen sich in einem finanziell und räumlich eng gesteckten Rahmen bewegen.

Frau B. lebt seit ihrer Ankunft in der Schweiz vor einem Jahr mit ihrer Familie in einem einzigen Zimmer.

Nun möchte sie sich von ihrem Mann trennen und wünscht Auskünfte über ihre Möglichkeiten und das Vorgehen. Sie ist fest zu diesem Schritt entschlossen, obwohl dies für sie ein gänzlich unbekanntes Unterfangen ist. Sie vertritt ihren Wunsch mit einer Absolutheit, die vordergründig keinen Zweifel offen lässt.

Als Motive für ihren Trennungswunsch äussert Frau B., dass ihr Mann zwar immer freundlich zu ihr war, sie sich durch die arrangierte Heirat, als sie gerade einmal 12 Jahre alt war, aber eingesperrt fühlt. Sie erträgt die Nähe zu ihrem Mann nicht mehr und wünscht sich dringend, zumindest ein eigenes Zimmer im DGZ zu bekommen oder aber in einer Wohnung in einer Gemeinde untergebracht zu werden.

Bestimmt hat auch der Umstand, dass das Paar plötzlich so stark aufeinander bezogen und sich selbst überlassen war, das Bedürfnis verstärkt, einen Ausweg aus dieser Enge zu suchen. Sich von ihrem Mann zu trennen, wäre für sie in ihrer Heimat wahrscheinlich mit schweren familiären und gesellschaftlichen Konsequenzen behaftet gewesen. Hier bietet sich für Frau B. diese Möglichkeit als Aus- und Aufbruch an.

Nach den Auskünften über die Rechte und Konsequenzen einer Trennung oder Scheidung und die Regelungen über Obhut und Sorgerecht für die Kinder, wollte Frau B. gleich ein Trennungsbegehren an das für ihr Anliegen zuständige Gericht verfassen. Es war für sie eine grosse Erleichterung, dass sich ihre Entscheidung erst einmal so einfach und formell regeln liess. Ihre Probleme schienen damit gelöst.

Dennoch wollte ich als Beraterin einige weitere Aspekte thematisieren. Ich fragte sie, ob sie eine Vorstellung davon habe, was es für sie und ihre Kinder bedeuten könnte, in Zukunft alleine in irgendeiner Gemeinde des Kantons Bern zu leben; wie Frau B. damit umginge, in einer vielleicht länger dauernden Phase mit kaum jemandem Probleme und Ängste austauschen zu können? Hatte sie sich Gedanken darüber gemacht, was diese Trennung im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr in ihr Heimatland für sie heissen könnte?

Die interkulturelle Übersetzerin leistete in diesem Beratungsgespräch wertvolle Dienste. Sie transportierte nicht nur die sprachlichen Informationen vom Deutschen ins Farsi und umgekehrt. Sehr feinfühlig legte sie auch die Inhalte der Aussagen in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext aus.

Am Ende der Sitzung nahm Frau B. einige offene Fragen mit, mit denen sie sich noch auseinandersetzen wollte.

Einige Wochen später erreichte mich der Anruf einer Betreuerin der Klientin.

Auch Herr B. hatte sich in der Zwischenzeit Informationen über Trennung und Scheidung in der Schweiz eingeholt. Er konnte es nicht fassen, dass sich ein verheiratetes Paar „ohne Grund“ voneinander trennen dürfte und ohne Intervention eines Gerichtes - geschweige denn einsehen, dass seine Frau diesen Schritt unbehelligt tun könne.

Frau B. wollte nun doch mit der Trennung noch zuwarten. Allzu eingeschüchtert von den Drohungen ihres Mannes, sie durch seine in Afghanistan wohnhaften Brüder und Cousins verfolgen zu lassen, hatte sie das Begehren an das Gericht nicht abgeschickt.

Welche Abwägungen Frau B. in ihre weiteren Entscheide noch einbeziehen muss und wie sehr sich die erweiterten Grenzen für sie wirklich als solche erweisen, bleibt abzuwarten.

frabina

Beratungsstelle für Frauen und binationale Paare

Laupenstrasse 2, 3008 Bern

031 381 27 01, info@frabina.ch

www.frabina.ch